

Hinweise für den Winterdienst im Stadtgebiet Witzenhausen

Winter 2025/2026

Die wichtigsten Informationen für den Winterdienst auf Gehwegen!

Was versteht man unter Winterdienst?

Der Winterdienst ist erforderlich, um die Sicherheit der öffentlichen Verkehrswege auch bei Schneefall und Eisglätte so weit wie möglich zu gewährleisten.

Alle Gehwege sind soweit von Schnee freizuhalten, dass sich Fußgänger darauf begegnen können. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen. Der geräumte Schnee ist, sofern nicht anders möglich, am Gehwegrand/Bordstein abzulagern. Das leider häufig auftretende Verteilen des Schnees auf der Fahrbahn ist eine Verkehrsgefährdung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Diese „**Räum- und Streupflicht**“ besteht täglich in der Zeit von **7.00 Uhr bis 20.00 Uhr**.

Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streusalz darf ausnahmsweise und nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneereste verwendet werden. Die im Stadtgebiet verteilten Streugutkisten sind nicht zur Selbstbedienung der Anlieger aufgestellt worden.

Zu den Gehwegen gehören: Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen und von der Fahrbahn abgegrenzte selbstständige Fußwege. **Sind keine Gehwege vorhanden, z.B. in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie schmalen Wohnstraßen, gilt ein 1,50m breiter Streifen entlang der Grundstücke als Gehweg.** Bei schmalen Wohnstraßen kann dieser Gehweg in Absprache zwischen den betroffenen gegenüberliegenden Eigentümer sinnvollerweise auch in der Straßenmitte angelegt werden.

Grünstreifen, Böschungen und Beetanlagen zwischen Gehweg und Grundstück entbinden nicht von der Reinigungspflicht!

Wer ist für den Winterdienst zuständig?

Für den Winterdienst sind die Eigentümer der anliegenden und der durch öffentliche Straßen erschlossenen **bebauten** und **unbebauten** Grundstücke zuständig und gegenüber der Stadt verpflichtet. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung auch geeigneter Dritter (Mieter, Hausmeisterdienste u. dgl.) bedienen, bleiben jedoch der Stadt/ Gemeinde gegenüber verantwortlich.

Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

Straßen mit beidseitigem Gehweg:

In diesem Falle ist jeder Eigentümer, auch von unbebauten Grundstücken, für den an sein Grundstück angrenzenden Gehweg zuständig.

Straßen mit einseitigem Gehweg:

Die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke sind wechselseitig für den Winterdienst zuständig.

In ungeraden Jahren (**2025**) sind die Grundstückseigentümer zum Streuen und Räumen verpflichtet, bei denen sich der Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet. Hierbei ist jeweils in der projizierten Breite des eigenen Grundstückes zu räumen.

In geraden Jahren (**2026**) sind die Grundstückseigentümer zum Streuen und Räumen verpflichtet, die direkt an den Gehweg angrenzen.

Weitere Information erhalten Sie unter der Tel.-Nr. 05542/508662 und 05542/508661.